



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen	2
2. Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2020 in der Gemeinde Ascheberg	10
3. 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	11
4. Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	16
5. Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ in der Ortschaft Herbern; erneute Beteiligung der Öffentlichkeit	21
6. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zu einer Teilvermessung in der Gemarkung Ascheberg, Holthoff 4	26

## **Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW, S. 916), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom 19.10.2002 (BGBL I S. 4210, 2003 S. 179) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 16.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Offene Ganztagschule im Primarbereich**

(1) Die Gemeinde führt zum 01.08.2021 an ihren gemeindlichen Grundschulen Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich ein. Diese bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.

(2) Das Angebot wird während der gesamten Weihnachtsferien sowie innerhalb der Sommerferien für drei Wochen nicht vorgehalten.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

### **§ 2**

#### **Aufnahme und Teilnahme**

(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig; die Anmeldung eines Kindes ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung aus.

(2) Die Anmeldung zur OGS erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der erziehungsberechtigten Person und dem OGS-Träger. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahmeentscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid der Gemeinde Ascheberg. Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

(4) Nach Zulassung sind die Kinder grundsätzlich verpflichtet, an den Unterrichtstagen das außerunterrichtliche Angebot wahrzunehmen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der OGS-Träger in Absprache mit der Schulleitung.

### § 3

#### Abmeldung/Aufhebung der Zulassung

(1) Eine vorzeitige Abmeldung während des Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist in einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei

- a) Änderung der Personensorge für das Kind,
- b) Wechsel der Schule während des Schuljahres,
- c) einer Erkrankung des Kindes, die länger als 6 Wochen andauert,
- d) pädagogischen Gründen, die eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen.

Aus anderen Gründen ist eine vorzeitige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(2) Die Zulassung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS kann aufgehoben werden, wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- c) pädagogische Gründe eine andere Förderung des Kindes zwingend erforderlich machen,
- d) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- e) die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Teilnahmebeitrages in Verzug geraten sind und ein Ausgleich innerhalb von zwei Monaten nicht möglich erscheint,
- f) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem OGS-Träger und dem Schulträger.

### § 4

#### Elternbeitragspflicht

(1) Infolge der Anmeldung für die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag vom Schulträger Gemeinde Ascheberg festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.

(2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Elternbeitrag – Höhe, Zahlung und Geltung

(1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

(3) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Ascheberg durch schriftlichen Bescheid erhoben. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Ascheberg unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichen zu überweisen.

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Aufnahme in die OGS und danach nach Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeinde Ascheberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.

Die Gemeinde kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b Kommunalabgabengesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Mit dem Beitrag ist das OGS-Betreuungsangebot an den Schulen abgegolten. Nicht enthalten sind zusätzliche Betreuungsangebote in den Schulferien.

(5) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert an den OGS-Träger zu zahlen.

(6) Unregelmäßige Teilnahme befreit nicht von der Zahlung des Beitrages. In den Fällen des Ausschlusses nach § 3 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem 1. des auf den Ausschluss folgenden Monats. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der OGS nicht berührt.

Bei Kürzungen des Angebotes, z.B. wegen Krankheit des Kindes oder aus schulorganisatorischen Gründen, z. B. Klassenfahrt ist eine Erstattung bzw. eine Ermäßigung des Elternbeitrages nicht möglich.

## **§ 6 Einkommen**

(1) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage II zu dieser Satzung.

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie/eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 4 Abs. 3 dieser Satzung gleichzeitig die OGS, wird dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 50 % des Elternbeitrags entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt, für jedes weitere Kind wird der Elternbeitrag um 75 % ermäßigt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

## Anlage I

**zu § 5 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule  
in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021**

Elternbeiträge / Ermäßigungen / Befreiungen

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis €	Elternbeitrag für das 1. Kind in €	Elternbeitrag für das 2. Kind in €	Elternbeitrag für jedes weitere Kind in €
1	16.000	0,00	0,00	0,00
2	18.000	15,00	7,50	3,75
3	20.000	20,00	10,00	5,00
4	22.000	25,00	12,50	6,25
5	24.000	30,00	15,00	7,50
6	26.000	35,00	17,00	8,75
7	28.000	40,00	20,00	10,00
8	30.000	45,00	22,50	11,25
9	32.000	50,00	25,00	12,50
10	34.000	55,00	27,50	13,75
11	36.000	60,00	30,00	15,00
12	38.000	65,00	32,50	16,25
13	40.000	70,00	35,00	17,50
14	42.000	75,00	37,50	18,75
15	44.000	80,00	40,00	20,00
16	46.000	85,00	42,50	21,25
17	48.000	90,00	45,00	22,50
18	50.000	95,00	47,50	23,75
19	52.000	100,00	50,00	25,00
20	54.000	105,00	52,50	26,25
21	56.000	110,00	55,00	27,50
22	58.000	115,00	57,50	28,75
23	60.000	120,00	60,00	30,00

24	62.000	125,00	62,50	31,25
25	64.000	130,00	65,00	32,50
26	66.000	135,00	67,50	33,75
27	68.000	140,00	70,00	35,00
28	70.000	145,00	72,50	36,25
29	72.000	150,00	75,00	37,50
30	74.000	155,00	77,50	38,75
31	76.000	160,00	80,00	40,00
32	78.000	165,00	82,50	41,25
33	80.000	170,00	85,00	42,50
34	85.000	177,50	88,75	44,38
35	90.000	185,00	92,50	46,25
36	100.000	192,50	96,25	48,13
37	120.000	200,00	100,00	50,00
38	über 120.000	207,50	103,75	51,88

Die Elternbeitragssätze werden jährlich zum 01.08. um 3 Prozent erhöht.

## Anlage II

### zu § 6 Abs. 1 der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 18.03.2021

Berechnung des Elternbeitrages

#### Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der gesamten positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbar Einkünften, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind – sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen – die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12-fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, so ist der Betrag jeweils für die Monate bis zum 31.12. bzw. ab dem 01.01. neu festzusetzen.



## Bekanntmachungsanordnung

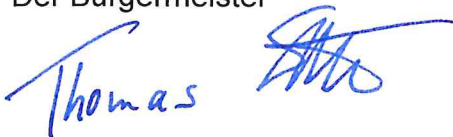
Die vorstehende Satzung zur Regelung der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule in der Gemeinde Ascheberg und zur Erhebung von Beiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 18. März 2021

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



Thomas Stohldreier

## Bekanntmachung

### über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 13. September 2020 in der Gemeinde Ascheberg

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16. März 2021 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses die beiden folgenden Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst:

- 1. Es wird festgestellt, dass keiner der im § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes NRW genannten Fälle vorliegt, die gegen die Gültigkeit der Wahl des Rates der Gemeinde Ascheberg am 13.09.2020 sprechen. Die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl des Rates der Gemeinde Ascheberg wird für gültig erklärt.*
- 2. Es wird festgestellt, dass keiner der im § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes NRW genannten Fälle vorliegt, die gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg sprechen. Die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ascheberg wird für gültig erklärt.*

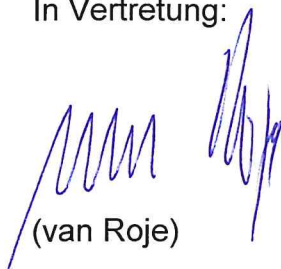
Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 65 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der derzeit gültigen Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die genannten Beschlüsse des Rates der Gemeinde Ascheberg kann nach § 41 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der derzeit gültigen Fassung - binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Ascheberg, 18. März 2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung:



(van Roje)

## Amtliche Bekanntmachung

### **71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.12.2013 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg wird an dieser Stelle wieder aufgenommen.

Der Änderungsbereich der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg befindet sich nördlich der Raiffeisenstraße und ca. 1 km westlich des Ortskerns von Ascheberg. Der ca. 0,45 ha große Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 361 tlw. und 608 tlw. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die bedarfsgerechte Betriebserweiterung des nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Maschinenbaubetriebes. Aktuell wird der Bereich zwischen der Raiffeisenstraße und dem nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Betriebes bereits überwiegend als gewerbliche Baufläche und teilweise als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg soll der Bereich, der aktuell als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird, zurückgenommen werden. Zukünftig soll dieser Bereich ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um eine Arrondierung des Gewerbestandes in südlicher Richtung im Bereich der Raiffeisenstraße vorzubereiten.

Der Bebauungsplan A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren aufgestellt.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung fand gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.01. – 22.01.2021 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der dargelegten Planung vorgetragen.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg am 16.02.2021 wurde die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich nördlich der Raiffeisenstraße nebst Begründung, dem dazugehörigen Umweltbericht, der Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**in der Zeit vom 26.03.2021 bis zum 27.04.2021 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6011 oder per E-Mail: [backmann@ascheberg.de](mailto:backmann@ascheberg.de)).**

**Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:**

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Unterlagen werden offengelegt:

- I Entwurf zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg. (Drees und Huesmann Planer, Februar 2021),
- II Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg (Drees und Huesmann Planer, 17.02.2021),
- III Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (ASP 1) (öKon GmbH, Münster, 27.11.2020),
- IV Umweltbericht zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg (öKon GmbH, Münster, 10.02.2021),
- V die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

**I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“**

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund einer pot. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen thematisiert. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Im Rahmen der Begründung zur 71. Änderung des Flächennutzungsplanes wird insbesondere das Thema Immissionsschutz, hier Gewerbeimmissionen und die Immissionsschutzansprüche der südlich angrenzenden Wohnnutzung behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Landschaft naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Verkehr, Wasserschutz und Altlasten getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## **II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“**

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und den pot. Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen) für die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (öKon GmbH, Münster, 10.02.2021)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) für die Aufstellung der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (öKon GmbH, Münster, 27.11.2020)  
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wird geprüft, ob durch die Bauleitplanung Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können.

## **III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 21.01.2021:

Themen: Eingriffe in Natur und Landschaft, ökologischer Ausgleich (Bilanzierung und Kompensation)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

- b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 14.01.2021

Thema: Bergbau, Bergwerksfelder

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB: Boden

- c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster mit Schreiben vom 05.11.2018:

Thema: Archäologie, Bodendenkmäler

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Kulturgüter

- d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 07.01.2021

Thema: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Mensch und menschliche Gesundheit

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen Entwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, den 17.03.2021

Der Bürgermeister



(Stohldreier)



## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“**

#### **Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 21.11.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.12.2013 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg öffentlich bekannt gemacht. Das Verfahren Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ soll an dieser Stelle wieder aufgenommen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ befindet sich nördlich der Raiffeisenstraße und ca. 1 km westlich des Ortskerns von Ascheberg. Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Ascheberg, Flur 85, Flurstück 360, 361 und 608 tlw. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ ist die bedarfsgerechte Betriebserweiterung des nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Maschinenbaubetriebes. Aktuell wird der Bereich zwischen der Raiffeisenstraße und dem nördlich des Geltungsbereiches gelegenen Betriebes hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits überwiegend gewerbliche Baufläche dar. Im südöstlichen Teilbereich weist der Flächennutzungsplan noch landwirtschaftliche Fläche aus. Zukünftig soll dieser Bereich ebenfalls als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, um eine Arrondierung des Gewerbestandes in südlicher Richtung im Bereich der Raiffeisenstraße vorzubereiten.

Der vorliegende Entwurf sieht die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes mit einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m vor. Eine planinterne Gliederung der gewerblichen Nutzung erfolgt durch die Festsetzung von Abstandsklassen gem. Abstandserlass NRW vom 06.06.2007. Im nördlichen Bereich des Plangebietes, hin zum bestehenden Gewerbegebiet, sind Betriebe der Abstandsklassen I-VI unzulässig. Der Betrieb des Vorhabenträgers ist als Maschinenbaubetrieb (Ifd. Nr. 184), d.h. als ein Betrieb der Abstandsklasse VI einzustufen. Der Bebauungsplanentwurf sieht eine Ausnahmeregelung gem. § 31 Abs. 1 BauGB vor, d.h., dass auch Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI (hier Ifd. Nr. 184 – Maschinenbaubetrieb) ausnahmsweise zulässig sein können, sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass mögl. Emissionen durch technische und organisatorische Maßnahmen nachweislich auf den Störgrad der Abstandsklasse (VII) reduziert werden können.

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes sieht der Planentwurf angesichts der örtlichen Gegebenheiten – zunehmende Nähe zur Wohnbebauung im Südosten - eine noch strengere Limitierung vor, d.h. in diesem Bereich sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I-VII des Abstandserlasses unzulässig.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung fand gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.01. – 22.01.2021 statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen oder Bedenken gegenüber der dargelegten Planung vorgetragen.



In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Ascheberg am 16.02.2021 wurde der Bebauungsplan A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ als Entwurf beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ nebst Begründung, dem dazugehörigen Umweltbericht, Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 26.03.2021 bis zum 27.04.2021 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.19 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während der Frist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden (bspw. auch per E-Mail).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6011 oder per E-Mail: [backmann@ascheberg.de](mailto:backmann@ascheberg.de)).**

**Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:**

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Folgende Unterlagen stehen zur Verfügung:

- I Entwurf des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (Drees und Huesmann Planer, 08.03.2021),
- II Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (Drees und Huesmann Planer, 08.03.2021),
- III Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 (ASP 1) (öKon GmbH, Münster, 27.11.2020),
- IV Umweltbericht zum Bebauungsplan A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (öKon GmbH, Münster, 10.02.2021),
- V die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

**I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“**

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund einer pot. Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen thematisiert. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplanentwurf A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ wird insbesondere das Thema Immissionsschutz, hier Gewerbeimmissionen und die Immissionsschutzansprüche der südlich angrenzenden Wohnnutzung behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Landschaft naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Verkehr, Wasserschutz und Altlasten getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

**II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“**

a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und den pot. Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund der Anfälligkeit des Planvorhabens gegenüber schweren Unfällen und Katastrophen) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (öKon GmbH, Münster, 10.02.2021)

b) Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (ASP I) für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 „Gewerbegebiet Raiffeisenstraße“ (öKon GmbH, Münster, 27.11.2020)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe I wird geprüft, ob durch die Bauleitplanung Konflikte mit dem Artenschutz entstehen können.

**III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld mit Schreiben vom 21.01.2021:

Themen: Eingriffe in Natur und Landschaft, ökologischer Ausgleich (Bilanzierung und Kompensation)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts

- b) Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 14.01.2021

Thema: Bergbau, Bergwerksfelder

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB: Boden

- c) Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster mit Schreiben vom 05.11.2018:

Thema: Archäologie, Bodendenkmäler

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Kulturgüter

- d) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 07.01.2021

Thema: Immissionsschutz

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:

Mensch und menschliche Gesundheit

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt. Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – III.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Hinweis:

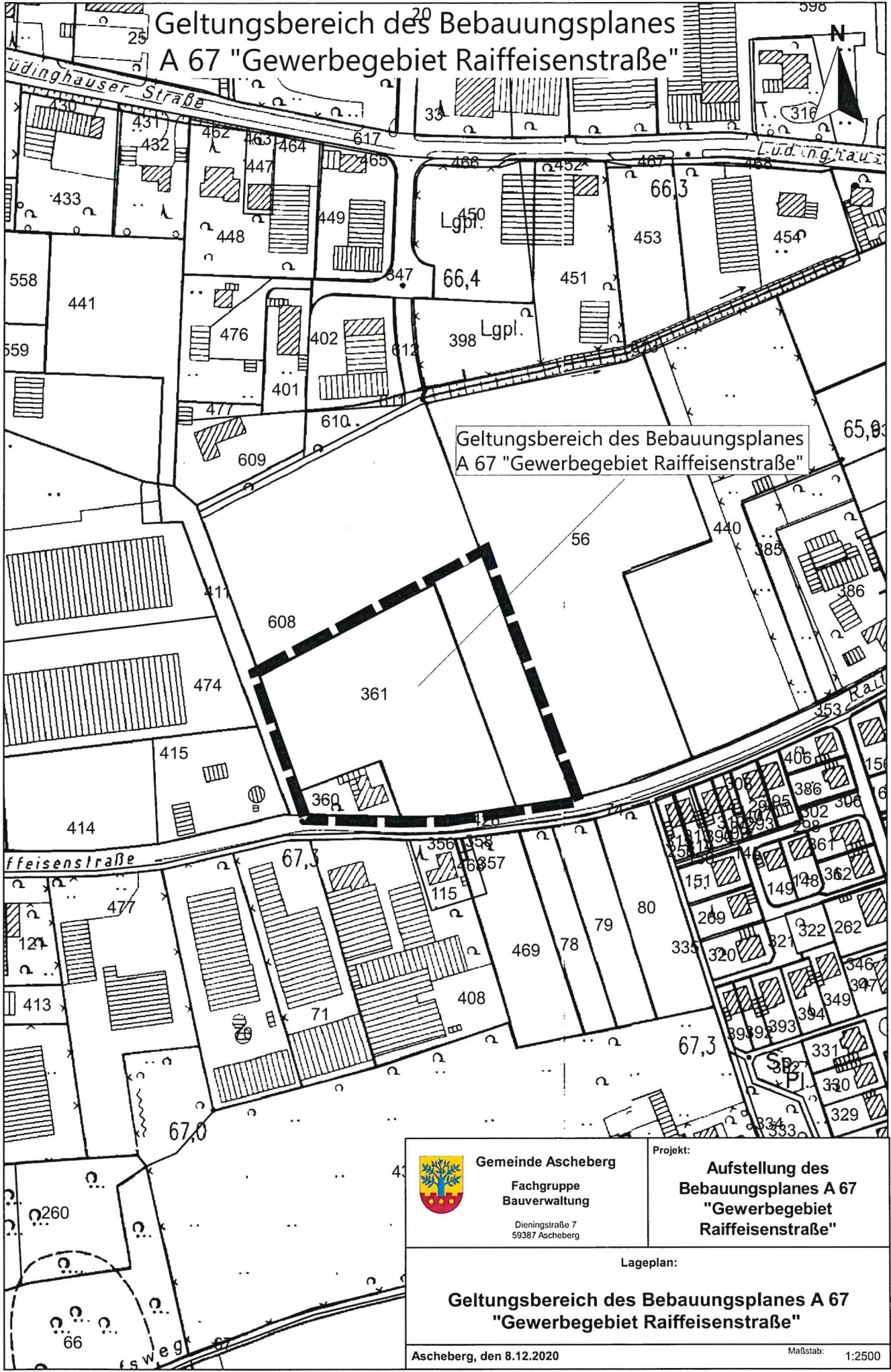
Es handelt sich bei den Unterlagen um einen Entwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Ascheberg, 17.03.2021

Der Bürgermeister




Stohldreier



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
A 67 "Gewerbegebiet Raiffeisenstraße"

Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
A 67 "Gewerbegebiet Raiffeisenstraße"

 <p><b>Gemeinde Ascheberg</b> Fachgruppe Bauverwaltung Dieningstraße 7 59387 Ascheberg</p>	<p>Projekt: <b>Aufstellung des Bebauungsplanes A 67 "Gewerbegebiet Raiffeisenstraße"</b></p>
<p>Lageplan: <b>Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 67 "Gewerbegebiet Raiffeisenstraße"</b></p> <p>Ascheberg, den 8.12.2020 <span style="float: right;">Maßstab: 1:2500</span></p>	

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“**

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.04.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 8,3 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Herbern, Flur 3, Flurstücke 24 (tlw.) und 132, Flur 13, Flurstücke 64, 718, 719, 815, 822, 937, 1392, 1723 und 1744 (tlw.) sowie Flur 28, Flurstücke 478 und 893. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der Teil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ ist eine gewerbliche Entwicklung in der Ortschaft Herbern und die bauplanerische Sicherung eines neuen Standortes für die Feuerwehr. Die derzeit landwirtschaftlichen Flächen werden als Industrie- und Gewerbegebiet sowie als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ entwickelt.

Die Beteiligung durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.05.2020 – 04.06.2020 statt.

Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfes nach dem Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird eine erneute Offenlage erforderlich. Die Änderung bezieht sich auf den Bebauungsplanentwurf (Stand: 21.04.2020). Es wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

1. Vergrößerung des Pflanzgebotsstreifens am Südrand von Flurstück Nr. 1744
2. Umformulierung der Festsetzung zu bestehendem Wohnhaus mit veränderter Rechtsgrundlage
3. Aufhebung der Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung und Ergänzung als Hinweis
4. Aufhebung der Gliederung nach Abstanderlass im GI-Gebiet
5. Unterbrechung der vorhandenen Wallhecke für Zufahrtsmöglichkeiten
6. Ergänzung einer Wallheckenfestsetzung (Neuanlage)

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit den vorliegenden Unterlagen an der Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ erneut zu beteiligen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet „Ondrup“ nebst Begründung, Umweltbericht, Artenschutzprüfungen und umweltbezogener Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

**in der Zeit vom 26.03.2021 bis zum 27.04.2021 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG) vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

In diesem Zusammenhang macht die Gemeinde Ascheberg keinen Gebrauch von der Möglichkeit gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB, die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme zu verkürzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

**Um die dynamische Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, die Beschäftigten im Rathaus zu schützen und den Betrieb der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, ist das Rathaus für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.**

**Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 93 / 609 – 6017 oder per Mail: [klaas@ascheberg.de](mailto:klaas@ascheberg.de)).**

**Der Entwurf nebst Begründung sowie die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren befinden sich ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Internetadresse:**

→ <https://www.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html>

Erneut offengelegt werden:

- Entwurf der Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ (Büro pbh, 11.02.2021),
- Umweltbericht zum Bebauungsplan H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ (Büro pbh, 11.02.2021),
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zu zwei Erweiterungsflächen an den Gewerbegebieten in Ascheberg-Herbern (Büro öKon GmbH, 14.11.2017),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan H 33 „Ondrup“ – Ausbau von Gewerbeflächen in Ascheberg-Herbern (öKon GmbH, 28.03.2019),
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Ascheberg verfügbar:

## **I. Begründung einschließlich Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“**

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet. Ebenso werden Aussagen zum Monitoring getroffen.

Insbesondere werden die Themen Immissionsschutz, hier Verkehr behandelt. Weiterhin werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Altlasten und Bergbau getroffen. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Fachbeiträge, Gutachten und Stellungnahmen.

## **II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“**

- a) Umweltbericht (mit der Behandlung der Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur und sonstigen Sachgüter) für die Aufstellung des Bebauungsplanes H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“ (Büro pbh, 11.02.2021)
- b) Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zu zwei Erweiterungsflächen an den Gewerbegebieten in Ascheberg-Herbern (öKon GmbH, 14.11.2017)
- c) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan H 33 „Ondrup“ – Ausbau von Gewerbeflächen in Ascheberg-Herbern (öKon GmbH, 28.03.2019)

## **III. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

- a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 05.11.2019 und 09.04.2020:

Themen: Bodenschutz (Bodenlastverdacht, planerische Kennzeichnung), Oberflächengewässer (Einbindung Wasserlauf), Naturschutz (Heckenbestand, Pflanzliste, Bilanzierung und Kompensation), Brandschutz (Versorgung Löschwasser)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Landschaft

- b) Stellungnahme Gelsenwasser AG vom 17.04.2020:

Themen: Brandschutz (Löschwasser)

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Mensch und menschliche Gesundheit

- c) Stellungnahme Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 04.11.2019:

Themen: Waldausgleich

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Pflanzen

- d) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW vom 16.10.2019:

Thema: Bergbau, Bergwerksfelder

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Boden

- e) Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 14.10.2019:

Thema: Jet-Tiefflugkorridor / bauliche Anlagen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Luft, verkehrliche Belange

f) Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe vom 11.10.2019

Thema: Kampfmittelbeseitigung

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Mensch, Boden

**IV. Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

a) Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 03.06.2020:

Themen: Bodenschutz (Bodenlastverdacht, planerische Kennzeichnung),  
Oberflächengewässer (Einbindung Wasserlauf), Naturschutz (Heckenbestand, Pflanzliste,  
Bilanzierung und Kompensation),

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Landschaft

**V. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Themen: Immissionsschutz (u. a. Schallimmissionen Gewerbe – Wohnen, Emissionen Feuerwache), Verkehr, Erschließung, Schutz und Erhalt des „Schwatte Pättkens“ und eines Baumes, Vorkommen von Fledermäusen, Naturschutz, ökologischer Ausgleich (Bilanzierung und Kompensation), Versiegelung von Flächen

Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB:  
Mensch und menschliche Gesundheit, Pflanzen und Tiere, Fläche und Boden, Landschaft und biologische Vielfalt, Emissionen, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die nach Einschätzung der Gemeinde Ascheberg wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden ausgelegt.

Es handelt sich dabei um die vorstehend aufgelisteten Dokumente I – V.

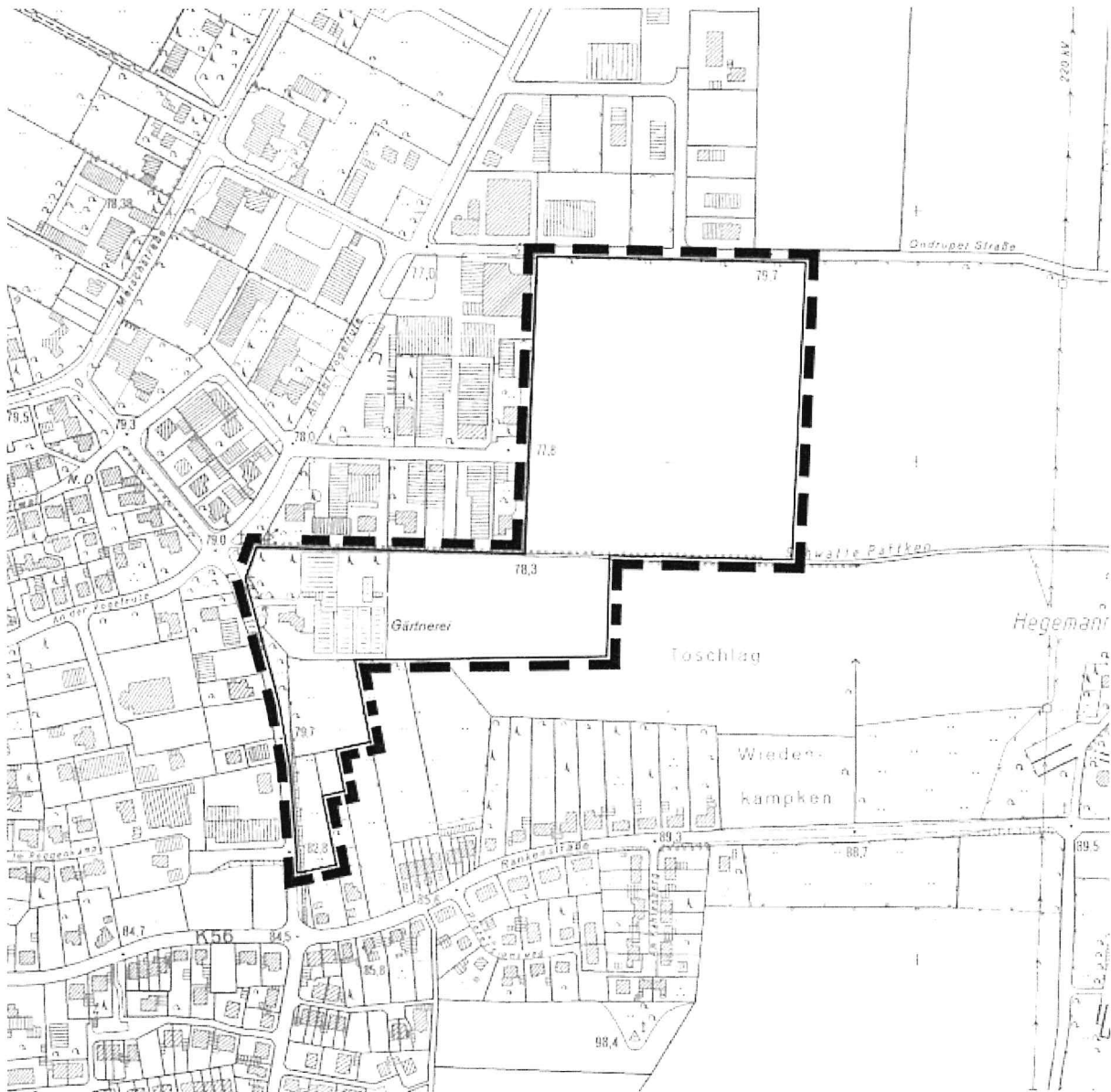
Auf den Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, 16.03.2021  
Der Bürgermeister



Stohldreier



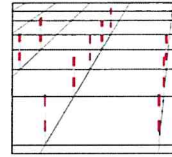


**Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
H 33 „Gewerbegebiet Ondrup“**

Vermessungsbüro

**Dr.-Ing. Benedikt Frielinghaus**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Vermessung

Immobilienbewertung

Planung & Beratung

Geoinformation

Vermessungsbüro Frielinghaus - Michaelstraße 16 - 59227 Ahlen

Michaelstraße 16  
59227 Ahlen

Telefon 0 23 82 / 91 86 10

Telefax 0 23 82 / 91 86 111

Email [info@vermessung-frielinghaus.de](mailto:info@vermessung-frielinghaus.de)

Internet [www.vermessung-frielinghaus.de](http://www.vermessung-frielinghaus.de)

### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Teilungsvermessung in der Gemarkung Ascheberg**

Mein Aktenzeichen: 19-395  
Gemarkung: Ascheberg  
Flur: 53  
Flurstück: 40  
Lage: Ascheberg, Holthoff 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks in Ascheberg, Holthoff 4 (Gemarkung Ascheberg, Flur 53, Flurstücke 40). Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in Ascheberg, Holthoff 4 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Ascheberg, Flur 53, Flurstücke 44. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift in der Zeit vom 26. März 2021 bis einschließlich 26. April 2021 in meiner Geschäftsstelle in Ahlen, Michaelstraße 16, 59227 Ahlen zu den üblichen Bürozeiten Mo. – Fr. 07:30 bis 16:00 Uhr. Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische Ankündigung Ihres Besuchs im Vorfeld unter der Telefonnummer 02382/918610 gebeten.

#### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Straße, PLZ / Ort zu erheben.

#### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frielinghaus', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Benedikt Frielinghaus, ÖbVI, MRICS